

Begründung

für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden Bockhorn, Sande, Zetel und Stadt Varel, Landkreis Friesland

A) Allgemeines

I. Landschaftsschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

II. Das Landschaftsschutzgebiet sichert den im Landkreis Friesland gelegenen Teil des EU-Vogelschutzgebiets Marschen am Jadebusen V 64, das auch Teile im benachbarten Landkreis Wesermarsch umfasst sowie Teile des FFH - Gebiets Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven.

Gemäß § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind Vogelschutz- und FFH - Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Hierzu gehören auch Landschaftsschutzgebiete. Ein gleichwertiger Schutz gemäß § 32 Abs. 4 kann auf andere Art und Weise nicht sichergestellt werden.

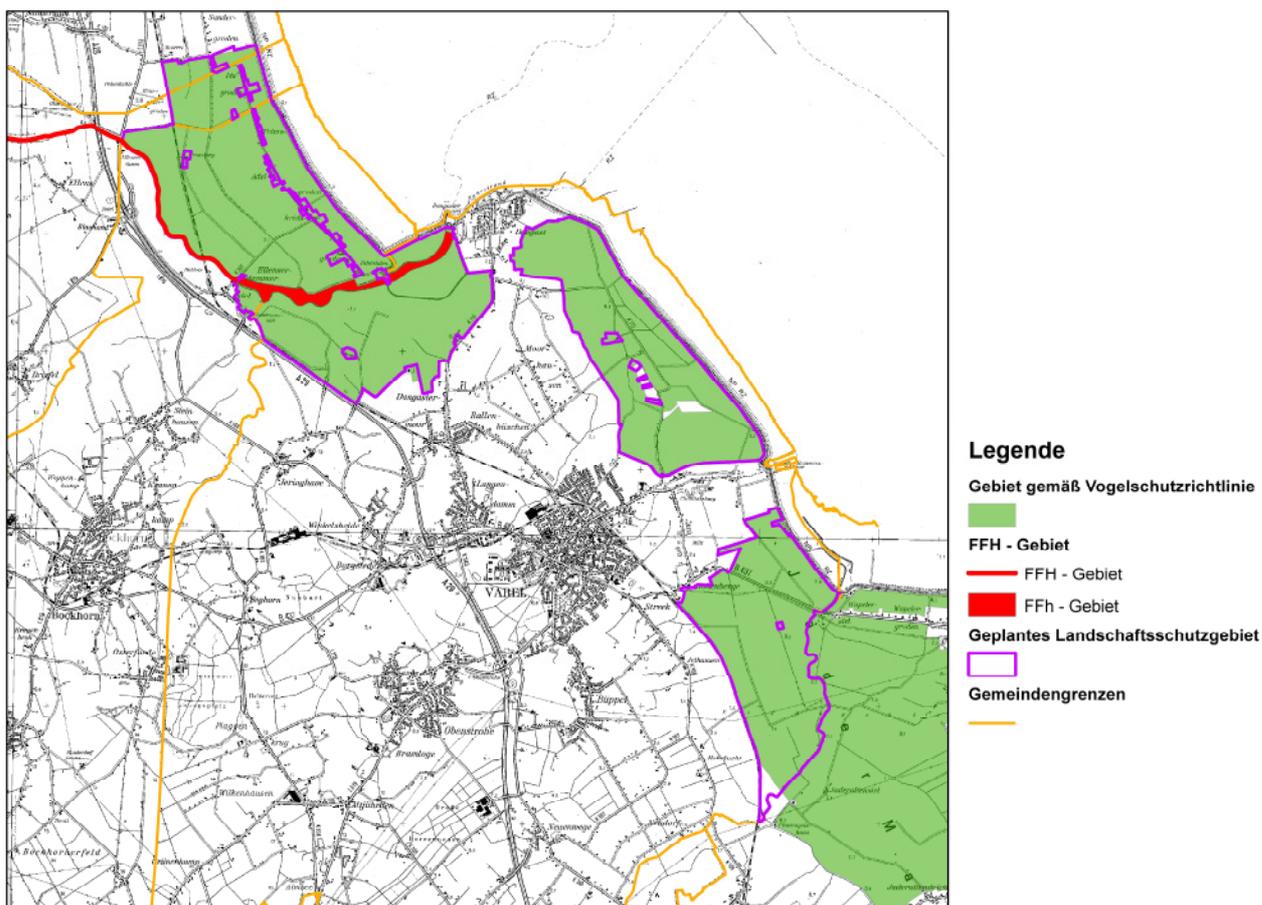
Der Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet Marschen am Jadebusen V64 (Gebietsnummer 2514-431) enthält folgende Kurzcharakteristik:

- Binnendeichs gelegenes an den Nationalpark Wattenmeer grenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt.
- Ökologische Wechselbeziehungen mit Nationalpark Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten), Hochwasserrast-

platz und Nahrungshabitat. Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen. Wiesenlimkolen.

Der Standarddatenbogen für das FFH - Gebiet Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven FFH 180 (Gebietsnummer 2312-331) enthält folgende Kurzcharakteristik:

- Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.
- Jagdhabitate und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdum sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutende Vorkommen des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions).



III. Mit der Sicherung als Landschaftsschutzgebiet sollen auch Empfehlungen des Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Friesland¹ umgesetzt werden.

Der LRP enthält in Kapitel 3 (Gegenwärtiger Zustand von Arten und Lebensgemeinschaften) die Beschreibungen der unterschiedlichen naturräumlichen Landschaftseinheiten in denen das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ liegt. Hierbei handelt es sich um die Maadebucht/Schwarze Brack, die Jader Marsch und die Vareler Moormarsch. Die einzelnen Landschaftseinheiten werden wie folgt auszugsweise beschrieben:

¹ Landkreis Friesland (1996)

Landschaftseinheit 5 - Maadebucht, Schwarzes Brack

In dieser Landschaftseinheit ist ein breites Spektrum an Biotoptypen anzutreffen. So dominieren neben großen, weitgehend geschlossenen Grünlandgebieten Ackerflächen, geschlossene Siedlungen und Straßendörfer, Einzelhöfe, Gewerbegebiete, Spülfelder, Abtragungsgewässer und stillgelegte Gleisanlagen.

Charakteristische Fließgewässer sind die großen und breiten Tiefs. Typische Gewässergesellschaften sind das Myriophyllo-Nupharetum und das Sagittario-Sparganietum emersi. Charakteristische Libellenart der dichten Schwimmblattdecken ist das Große Granatauge.

Das Grünland mit Mäh- und Dauerfettweiden und zunehmend auch Neueinsaaten wird größtenteils intensiv genutzt. Auch in Bereichen mit hohen Viehdichten weisen die Grabenvegetation sowie arten- und strukturreich ausgebildete Weidetümpel gefährdete und seltene Arten auf (z.B. im Ellenserdammergroden). Feuchtgrünland ist aus dieser Landschaftseinheit fast ganz verschwunden. Eine Ausnahme bilden große Extensivgrünlandflächen im Bereich Oberahmer Wassermühle. Reste von Feucht- und Naßweiden/-wiesen sind nur noch südlich des Dangaster Tiefs zwischen Tief und altem Deich anzutreffen. Typische Amphibien der Tümpel und Gräben sind Grasfrosch und Teichmolch.

Die größeren, noch weitgehend geschlossenen Grünlandareale sind z.T. bedeutende Rastvogel- und Wiesenvogelbrutgebiete. Charakteristische Rastvögel sind Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Alpenstrandläufer und Gänse.

Ackerflächen haben ihre Hauptverbreitung in den deichnahen Grodengebieten und prägen großflächig das Landschaftsbild im Bereich des Twickelser Grodens südlich des Ellenserdammer Tiefs.

Charakteristisch für den besiedelten Bereich sind Einzelhöfe mit z.T. altem Baumbestand.

Landschaftseinheit 6 - Jader Marsch

Prägende Elemente dieser Landschaftseinheit sind große, geschlossene, unbesiedelte und strukturarme Grünlandgebiete südlich der B 437 und kleinflächig auch nördlich des Vareler Hafens mit dichtem Grabensystem und Weidetümpeln sowie große zusammenhängende Ackerflächen im Bereich Sünder und Nordender Groden. Ebenso die Umgebung des Vareler Hafens mit siedlungsgebundenen Strukturen, kleinen Ruderflächen, Gewerbeflächen, Mülldeponie sowie großen Röhrichtflächen im Bereich der ehemaligen Ziegelei und Christiansburg.

Sehr hochwertige Bereiche mit Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die unbesiedelten Grünlandbereiche mit wertvollen Gräben und Kleingewässern. Charakteristische Tierarten sind Grünfrosch, Grasfrosch, Seefrosch und Erdkröte und Ringelnatter, viele z.T. gefährdete Libellenarten in den Gräben, sowie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Kiebitz, Rotschenkel und Reiherente als typische Brutvögel; Vorkommen gefährdeter Grabenvegetation mit gefährdeten Arten wie Hottonia palustris, Ranunculus aquatilis, Butomus umbellatus oder Stratiotes aloides.

Ansonsten haben die großen zusammenhängenden Grünlandgebiete in erster Linie Bedeutung als Brutgebiet bzw. Rastgebiet für Wiesenvögel.

Landschaftseinheit 11 - Vareler Moormarsch

Langgestrecktes, geschlossenes und weitgehend unbesiedeltes Grünlandgebiet nördlich und südlich Varel mit Dauer- und Mähfettweiden, Fettwiesen, wenigen Feuchtgrünlandresten und Gräben mit z.T. wertvoller Vegetation sowie unterschiedlich intensiv genutzten Fischteichen. Feucht-wiesenfragmente mit Rote-Liste-Arten werden oft nur noch im Bereich von Säumen angetroffen (z.B. Thalictrum flavum).

Im Norden wird das Gebiet von der Dangaster Leke durchflossen und zur Vareler Geest hin durch die Nordender und Südender Leke mit z.T. wertvoller Gewässer- und Schwimmblattvegetation (z.T. Laichkrautgesellschaften) getrennt. Bis auf einige Gebüsche, Baumreihen, einen großen Pappelbestand sowie einen größeren geschlossenen Gehölzbestand mit Weiden und Pappeln ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei.

Abgeleitet daraus und aus umfangreichen Bestandsaufnahmen benennt der LRP die Bereiche, die Bedeutung für

- das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sowie
 - für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft (Landschaftsbild) haben
-

- sowie die Bereiche, für die Sicherungen durch Unterschutzstellung oder Entwicklungsmaßnahmen empfohlen werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ in den Gemeinden Bockhorn, Sande, Zetel und Stadt Varel im Landkreis Friesland.

Zu § 1 - Unterschutzstellung -

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Friesland.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

Die Einbettung des Ordnungsgegenstands in das kohärente Europäische Netz „Natura 2000“ bestimmt die Ordnungsziele in Bezug auf die vorkommenden wertgebenden Arten und Lebensraumtypen.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst.

Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

Das Kürzel FFH steht für

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist:

Jeder Mitgliedstaat muss Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. In Niedersachsen trifft die Landesregierung diese Auswahl (§ 25 NAGBNatSchG i.V.m. § 32 BNatSchG). Eine

entsprechende Meldung erfolgte 2006 seitens der Landesregierung für das Vogelschutzgebiet V64.

Bereits 1979 hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) erlassen. 2009 wurde eine Novellierung der Vogelschutz-Richtlinie beschlossen. Auch diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten - wie die FFH-Richtlinie - besonders geeignete Gebiete zu benennen und zu erhalten, allerdings speziell zum Schutz wildlebender Vogelarten. Die FFH-Richtlinie klammert deshalb die Vogelarten aus.

Das Netz Natura 2000 soll aus Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete) bestehen, wobei sich die beiden Gebietskategorien, wie im Fall des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Marschen am Jadebusen-West“, auch überlappen können.²

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 und der nach FFH wertgebenden Art Teichfledermaus und dem zugehörigen Lebensraum sowie dem FFH-Lebensraumtyp 3150.

Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind.

Der Zielsetzung folgend, die Sicherung und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu beeinträchtigen, sind die Hofstellen und die Hausgrundstücke nicht im Geltungsbereich der geplanten Verordnung enthalten, obwohl sie im EU-Vogelschutzgebiet liegen. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung wird nach Ansicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Erlass des MU vom 25.01.2010) dadurch nicht berührt, da die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebiets nach Maßgabe des Erlasses bei der Festlegung dieser Bereiche berücksichtigt worden sind.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 4 zeichnerisch in 11 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 bestimmt. Die Übersichtskarte wird im Amtsblatt für den Landkreis Friesland veröffentlicht. Die Lage der Detailkarten ist in einer Karte der Blattschnitte dargestellt, die zur Information mit ausgelegt wird.

Auf Grund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit der Informationszugang zu dieser Verordnung erleichtert. Daher sind die betroffenen Gemeinden, bei denen die Verordnung einschließlich der Karten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden können, namentlich bestimmt.

Zu § 2 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

² Internetseite zu „Natura 2000“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Somit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend waren und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen, die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele und dabei insbesondere die Natura 2000 – Gebiete Marschen am Jadebusen sowie die Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven.

Der Schutzzweck ist in Absatz 2 allgemein und in Absatz 4 als besonderer Schutzzweck konkretisiert gefasst. Der allgemeine Teil enthält grob dargestellt die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Schutzgegenstands Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“.

Absatz 4 beschreibt im Detail die Schutz-, Entwicklungs- und Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG, die mit der Verordnung erreicht werden sollen:

Das binnendeichs an den Jadebusen und damit an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ grenzende Gebiet gehört zur naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen und ist hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt. Ackerflächen nehmen einen kleinen Anteil ein. Gehölzbestand fehlt fast völlig, Baumbewuchs ist lediglich in Form kleiner Hofgehölze, Baum- und Gebüschreihen zu finden.

Abgesehen von der Stadt Varel und der Ortschaft Dangast, die beide außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung liegen, existieren im Raum Haus- und Hofstellen entlang der Straßen. Zusätzlich sind Einzelgehöfte in die Landschaft eingestreut.

Im Gebiet liegen deichnah einige Kleibodenentnahmestellen, die von besonderer Bedeutung für die Vogelwelt sind.

Das Gebiet „Marschen am Jadebusen-West“ ist für Gastvogelarten des Offenlandes von besonderer Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere aus der Nähe zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Ein Teil dieser Vögel nutzt das Gebiet vor allem als Hochwasserrastplatz und Nahrungsgebiet (insbesondere Löffler, Watvögel, Möwen), andere Vogelarten (insbesondere Gänse, Enten) nutzen das Gebiet primär zur Rast und zur Nahrungssuche, während ihre Schlafplätze innerhalb des Nationalparks liegen, die allabendlich angefliegen werden.

Neben den Gastvögeln kommt bei den Brutvögeln in erster Linie der Gruppe der Wiesenvögel eine besondere Bedeutung zu, da mehrere Teilgebiete aktuell den Rang eines Vogelbrutgebietes nationaler Bedeutung besitzen.

Auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung wird im Absatz 3 hingewiesen. In der landwirtschaftlichen Prägung des Schutzgebietes „Marschen am Jadebusen-West“ liegt eine Voraussetzung für die Bedeutung als Vogelrast- und -brutstätte. Dieser Bedeutung geschul-

det ist die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe einer der Ziele dieser Verordnung (vgl. § 5 BNatSchG). Neben dieser Zielsetzung liegt der besondere Schutzzweck im Schutz, im Erhalt und in der Entwicklung der beschriebenen Lebensräume, der damit eng mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG korrespondiert. Zur Konkretisierung gemeinsamer landwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Zielausprägungen sind daher, als Erhaltungsziele wie zu Absatz 4 beschrieben, Bestandteil dieser Verordnung.

Die Zuwässerung spielt im Landkreis Friesland im Bereich des Adelheidsgradens nördlich von Ellenserdamm eine wichtige Bedeutung. Durch das Halten eines hohen Grundwasserstands auch in den für den Brutvogelschutz wichtigen Monaten im Frühjahr und Frühsommer, hat sich in diesem Bereich die Artengruppe der Wiesenbrüter halten können.

Um den Zweck nach Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden, bedarf es der Darstellung der wertgebenden Arten im Sinne von Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie. Hierzu stellte das Niedersächsische Umweltministerium in seinem Gebietsvorschlag zur Benennung des Vogelschutzgebietes V64 Marschen am Jadebusen die folgende Auswertung der wertgebenden Vogelbestände nach Art und Vorkommen im gesamten Gebiet (Landkreise Friesland und Wesermarsch) dar:

Art	Brutvögel			Gastvögel			
	Anzahl Brutpaare	RL		max. Individuenzahl	Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens	
		D	NI				
Vogelarten des Anhangs I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie)	Weißwangengans				12335	international	jährlich
	Löffler				180	international	jährlich
	Goldregenpfeifer				6090	national	erreicht
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie)	Blässgans				7782	national	jährlich
	Pfeifente				4000	national	jährlich
	Kiebitz	200	2	2	58025	international	erreicht
	Großer Brachvogel				1926	national	erreicht
	Dunkler Wasserläufer				760	national	jährlich
	Rotschenkel	80	2	2	2000	international	Mehrzahl der Jahre
	Lachmöwe				3472	national	erreicht
	Sturmmöwe				2501	national	jährlich
	Silbermöwe				8000	national	jährlich
	Mantelmöwe				143	national	jährlich

Erläuterungen zur Tabelle:

- Angegeben sind die Höchstbestände der Erfassungen aus den Jahren 2000-2006, mit Ergänzungen ab 1996
 - Brutvögel: Anzahl der Brutpaare
 - Gastvögel: Maximale Individuenzahl = Tageshöchstzahl
- NG Nahrungsgäste = Anzahl Brutpaare, die außerhalb des Gebietes brüten, jedoch überwiegend im Gebiet nach Nahrung suchen
- RL D / NI: Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (Bauer et al. 2002) und Niedersachsen (Südbeck & Wendt 2002): 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste
- Stetigkeit und Bedeutung des Gastvogelvorkommens: Dargestellt ist, wie oft die Kriterien zur Einstufung des Vogelbestandes von internationaler oder nationaler Bedeutung erreicht worden sind (Kriterienwerte siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97).
 - erreicht: Bedeutung wurde in mindestens einem Erfassungsjahr erreicht
 - Mehrzahl der Jahre: Bedeutung wurde in der Mehrzahl der erfassten Jahre erreicht
 - jährlich: Bedeutung wurde in jedem Erfassungsjahr erreicht

Weitere Arten:

Folgende für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebende Arten wurden im Gebiet außerdem regelmäßig als Brutvogel nachgewiesen:

Anhang I: Singschwan, Zwergschwan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Flussee-schwalbe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel, Blaukehlchen.

Zugvögel: Zwergtaucher, Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Ringelgans, Brandgans, Schnat-terente, Krickente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Teichhuhn, Blässhuhn, Austernfischer, Flussregen-pfeifer, Sandregenpfeifer, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Regenbrachvogel, Grünschenkel, Bruchwasser-läufer, Flussuferläufer, Lachmöwe, Heringsmöwe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Schilf-rohrsänger.

Die erfassten Vogelbestände sind nach Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie zu unterscheiden und werden wie folgt in Bezug auf die Bedeutung des Schutzgebietes „Marschen am Jadebusen-West“ charakterisiert:

Wertgebende Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvögel

Für **Weißwangengänse** stellen die „Marschen am Jadebusen-West“ inzwischen eine eigene „Gänse-Region“ dar. Die Entwicklung hin zu einem für die Art international bedeutsamen Rastgebiet ist dabei vergleichsweise jung und setzte erst Mitte der 1990er Jahre ein. Die Marschen nehmen dabei die Funktion eines Nahrungs- und Rastgebietes ein, während die außendeichs gelegenen Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ von entscheidender Bedeutung als Schlafplatz sind und insgesamt eng mit den angrenzenden, offenen Marschen korrespondieren.

Für den **Löffler** kommt dem Gebiet vor allem in der Nachbrutzeit eine hohe Bedeutung zu. Die Vögel rasten jeweils bei Hochwasser in den binnendeichs gelegenen, ehemaligen Kleibodenentnahmestellen, nachdem sie zuvor im Watt Nahrung gesucht haben. Durch Ringablesungen konnte nachgewiesen werden, dass die Vögel dabei in erster Linie der deutschen und niederländischen Brutpopulation entstammen und sich z. T. über mehrere Wochen im Gebiet aufhalten. Letzteres ist von grundlegender Bedeutung für die Vögel, da sie von diesem nachbrutzeitlichen Rastgebiet aus in ihre afrikanischen Winterquartiere fliegen. Die im Gebiet „Marschen am Jadebusen-West“ festgestellten Löffler-Zahlen erreichen alljährlich internationale Bedeutung und sind derzeit in Zunahme begriffen.

Die „Marschen am Jadebusen-West“ stellen darüber hinaus für viele weitere Vogelarten des küstennahen Offenlandes ein wichtiges Rastgebiet dar. Stellvertretend für die Vögel aus der Gruppe der Watvögel sei hier auf die hohe Bedeutung des Raumes für den **Goldregenpfeifer** hingewiesen, für den national bedeutende Rastbestände im Gebiet nachgewiesen werden konnten. Hierbei profitieren die Vögel von der Offenheit der Landschaft, die überdies in weiten Teilen als noch vergleichsweise wenig zerschnitten bezeichnet werden kann. Damit finden die gegenüber Störungen sehr empfindlich reagierenden Goldregenpfeifer geeignete Bedingungen vor.

Wertgebende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie als Brut- und Gastvögel

Für die **Blässgans** gilt das für die Nonnengans Gesagte und bei **Kiebitz** und **Großem Brachvogel** gelten die für den Goldregenpfeifer gemachten Ausführungen: Es sind die Offenheit der Landschaft, das weitgehende Fehlen von technischen Bauten, die relative Störungsarmut und natürlich die unmittelbare Nachbarschaft zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die dem Gebiet die überdurchschnittlich hohe Bedeutung als Vogellebensraum zukommen lassen. Bei **Großem Brachvogel**, **Dunklem Wasserläufer** und **Rotschenkel** fungieren die „Marschen am Jadebusen-West“ primär als Hochwasserrastplatz. Während sich die Großen Brachvögel dabei überwiegend auf die Grünländer verteilen, wo die Vögel nach Nahrung suchen oder ruhen, kommen die Dunklen Wasserläufer und Rotschenkel an den Kleibodenentnahmestellen vor. Diesen kommt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung und Störungsarmut nationale Bedeutung als Rastgebiet zu. Es sind vor allem die Kleiboden-Entnahmestellen bei Dangast, die die vorgenannten Kriterien erfüllt. Auch bei der **Pfeifente** hängt die Anwesenheit deutlich mit den Hochwasserständen im Jadebusen zusammen. Die Pfeifenten bevorzugen zur Nahrungssuche kurzrasige, überschwemmte Grünländer und überflutete Uferbereiche kleinerer Entwässerungsgräben. Die Pfeifenten halten sich ferner an den Kleiboden-Entnahmestellen sowie größeren Fließgewässern wie der Jade oder dem Ellenserdammer Tief auf, ihre Bestände sind alljährlich national bedeutend. Für die Möwenarten **Lachmöwe**, **Sturmmöwe**, **Silbermöwe** und **Mantelmöwe** stellen die „Marschen am Jadebusen-West“ ebenfalls ein wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet dar, bei allen Arten werden alljährlich national bedeutende Bestände registriert.

Den „Marschen am Jadebusen-West“ kommt außerdem hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel, hier insbesondere den Wiesenvögeln, zu. Unter diesen sind die als Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie geführten Arten **Kiebitz** und **Rotschenkel** in hohen Beständen vertreten. Beispielsweise besitzt die Jader-Marsch beiderseits der Jade nationale Bedeutung als Brutvogellebensraum für Wiesenvögel.³

Auf Basis dieser Daten sind die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten entwickelt worden und Bestandteil der Verordnung. Eine hinreichende Bestimmtheit der Schutzziele - Schutzzweck und Schutzgegenstand - im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie und § 22 Abs. 1 BNatSchG, ist damit erreicht.

Neben dem Vogelschutz bilden Teile der Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven als gemeldete Gebiete nach der FFH-Richtlinie einen weiteren Schutzzweck. Entsprechend sind das Dangaster Tief, das Ellenserdammer Tief sowie die Kleinentnahmestellen am Ellenserdammer Tief als störungsfreie Ruhezone und Lebensräume für die Teichfledermaus zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Das Gebiet weist den FFH-Lebensraumtyp 3150 auf (s.o). Die Teichfledermaus zählt zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) und ist wertgebende Tierart des FFH-Gebietes FFH 180, zu der auch der vorgenannte Lebensraum gehört. Eine hinreichende Bestimmtheit der Schutzziele - Schutzzweck und Schutzgegenstand - im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie und § 22 Abs. 1 BNatSchG, ist auch hier erreicht.

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Zu § 3 - Verbote -

Auf Grundlage der §§ 26 u. 32 Abs. 3 BNatSchG soll u.a. durch geeignete Verbote und Gebote den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen werden. Diesen Anforderungen trägt der Gesetzgeber in den Formvorschriften zur Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG Rechnung und fordert die Erklärung der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. § 5 Abs. 2 des BNatSchG bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen.

§ 3 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

Die beispielhafte Aufzählung in § 3 Abs. 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet.

Näher zu erläutern ist § 3 Abs. 2 Buchstabe c, der besagt, dass es insbesondere verboten ist, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern. Hierzu gehören nicht die Arbeiten, die mit einer Nabenerneuerung im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind.

Zu § 4 - Freistellungen -

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ freigestellt sind.

Es handelt sich hierbei gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft.

Auch die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter den im § 4 Abs. 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen freigestellt.

Freigestellt sind auch Maßnahmen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsgewässer oder anderen Verbandsanlagen.

Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).

Auf dieser Grundlage und in Verbindung mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 BNatSchG ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Einschränkungen muss der Jagdtreibende jedoch durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 7 bei dem Anlegen von Futterplätzen und Hegebüschchen sowie dem Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen hinnehmen. Begründet ist diese Einschränkung in den gleichen Zielsetzungen zur Hege im Jagdrecht und dem Schutzzweck in dieser Verordnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NJagdG i.V.m. § 1 Abs. 2 BJagdG sind u.a. sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden und ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele ist daher ein Zustimmungsvorbehalt in den in § 7 genannten Fällen erforderlich (vgl. Ausführungen zu § 7). Diese Regelung hat auch eine abstimmende Funktion zwischen Naturschutz und dem Jagdausübenden.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe h stellt auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang frei. Hierzu gehört auch die Unterhaltung von vorhandenen Dränagen und das Ersetzen von Dränagen, die zwar vorhanden aber nicht mehr funktionsfähig sind.

§ 4 Abs. 2 enthält die auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 stellt aus praktischen Erwägungen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, frei. Diese Freistellung gilt auch für derartige Maßnahmen Dritter, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Damit sind Befreiungsverfahren für Maßnahmen des Naturschutzes, auch im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, freigestellt.

Zu § 5 -Befreiungen -

§ 5 weist auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ Befreiung gewähren kann.

Dabei bindet die Verordnung die untere Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen und an die Einschränkungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

Zu § 6 - Ausnahmen -

Ausnahmen sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Ausnahmeentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung und an der Notwendigkeit zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen.

Zu § 7 - Zustimmungsvorbehalte -

§ 7 enthält zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks Zustimmungsvorbehalte zu den Verboten des § 3 und den Einschränkungen der Freistellungen nach § 4 dieser Verordnung.

Buchstabe a) grenzt dabei die Freistellung nach § 4 Abs. 1 Buchst. f zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dahingehend ein, dass die untere Naturschutzbehörde das Errichten von mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen und das Anlegen von Futterplätzen und Hegebüschten im Sinne des Schutzzweckes reglementieren kann (vgl. die Ausführungen zu § 4).

Die Regelungen des Buchstaben b) sind notwendig um die besonderen Zielkonflikte mit dem Schutzzweck in § 2 Abs. 4 und in § 2 Abs. 3 dieser Verordnung auszuräumen. Die akustische Vergrämung steht grundsätzlich dem Verbot von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2009/147/EG entgegen, die im Anhang 1 dieser Richtlinie genannten Arten u.a. absichtlich zu stören. Weiterhin widerspricht die Vergrämung den speziellen Erhaltungszielen der aufgeführten Arten im Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 II der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“, wonach u.a. Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Bereichen für die wertgebenden Arten notwendig ist. Demgegenüber steht die besondere Bedeutung der Landwirtschaft und die damit zusammenhängende Aufgabe, die landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und zu entwickeln (§ 5 BNatSchG). Die akustische Vergrämung von Vögeln zum Schutz vor übermäßigen Fraßschäden kann zur landwirtschaftlichen Erfolgssicherung notwendig sein und damit im Sinne der Betriebsicherung des § 2 Abs. 3 erforderlich werden. In Zusammenarbeit mit der staatlichen Vogelschutzbehörde im NLKWN ist der Zeitraum vom 1. November bis 15. Mai eines jeden Jahres festgesetzt worden, in dem die untere Naturschutzbehörde Vergrämungsmaßnahmen zulassen kann. Die übrige Zeit des Jahres ist nicht mit einem Verbot oder Zustimmungsvorbehalt belegt. Durch diese Regelung bleibt der Schutzzweck für die wertgebenden Arten im Zugzeitraum durch staatliche Kontrolle erhalten. Gleichwohl können so die Interessen der Landwirtschaft im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Buchstabe c) ist dem Ziel des § 2 Abs. 3 geschuldet, landwirtschaftliche Betriebe zu sichern und zu entwickeln und nach Möglichkeit die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft nicht zu behindern (vgl. § 5 BNatSchG). Trotz dieser Zweckbestimmung ist es im Sinne der weiteren teilweise konkurrierenden Schutzgegenstände erforderlich, naturschutzbehördliche Kontrolle über Straßen- und Wegebaumaßnahmen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen auszuüben.

Dieser Maßgabe folgt auch der Zustimmungsvorbehalt nach dem Buchstaben d) zur Beseitigung und den Ausbau von Gewässern außerhalb des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Ausgenommen hiervon sind Gruppen, die im Sinne ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft herzustellen, zu pflegen oder evtl. zu entfernen sind. Zielfüh-

rend für diese Ausnahme ist der Schutzzweck nach § 2 Abs. 3, der die Bedeutung der Landwirtschaft und die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe unterstreicht. Demnach sollen die Betriebe unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks dieser Verordnung nicht an der Entwicklung ihrer Betriebe gehindert werden.

Auch der Zustimmungsvorbehalt bei der Neuanlage von Dränagen ist notwendig um eine naturschutzfachliche Überprüfung zu gewährleisten, da die Anlage von Dränagen sich in der Regel wesentlich auf den Standort auswirkt und damit eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Abs. 2 regelt das Verfahren als Antragsverfahren und gibt den Rahmen der Antragsentscheidung als Ermessensentscheidung vor. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 2 nicht zuwider läuft und mit den Bestimmungen von § 34 BNatSchG vereinbar ist. Zum Schutz des Antragstellers vor zeitlich bedingten Nachteilen ist die Behörde an einen Entscheidungszeitraum von 4 Wochen gebunden andernfalls kann sie die Zustimmung nicht mehr versagen.

§ 8 - Regelungen für das Grünland -

Wesentliches Merkmal des Schutzgegenstandes nach § 2 Abs. 1 und des besonderen Schutzzweckes des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung sind die Dauergrünlandflächen. Dem Sinn dieser Verordnung würde es daher widersprechen, wenn diese für das Schutzgebiet prägenden und für die zu schützenden Arten als Lebensraum wichtigen Dauergrünlandflächen in einem naturschutzfachlich nicht tragbarem Maße in landwirtschaftlich anders genutzte Flächen umgewandelt werden würden.

Durch eine Kartierung Ende 2010 hat die untere Naturschutzbehörde die Nutzungen und damit das Acker – Grünlandverhältnis im Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ als Status quo ermittelt.

Wenn der Anteil des Dauergrünlandanteils an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche soweit sinkt, dass der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird, hat die untere Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung (Landvolkverband) geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen haben sich wiederum am Schutzzweck zu orientieren und werden das Ziel haben, den Grünlandanteil zu erhöhen aber auch die Qualität des Grünlands als Lebensraum für die wertgebenden Arten zu erhöhen. Bei einer Beurteilung, ob der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt ist, kann auch eine Betrachtung von Teilräumen des insgesamt fast 3000 ha großen Landschaftsschutzgebiets notwendig werden.

Zur Überwachung ist der Acker- und Grünlandanteil sowie der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche zu ermitteln. Als zuständige Ordnungsbehörde obliegt es der unteren Naturschutzbehörde diese Daten in einem jährlichen Statusbericht zu erfassen.

§ 9 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz -

Zur dauerhaften Sicherung der Schutzzwecke nach § 2 bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur fachgutachterlichen Begleitung der Maßnahmen entsprechende Erhaltungs- und Entwicklungspläne erstellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Landwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen. Reglementierende Faktoren für den Umfang der Maßnahmen sind insbesondere die in Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a und b genannten besonderen Maßnahmen die eine Beziehung zum Schutzzweck der Verordnung darstellen.

§10 -Hinweise -

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt den Bestandsschutz behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte. Eine abweichende Regelung wäre insbesondere mit dem Zweck des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung nicht vereinbar. Zur Verdeutlichung der Rechtslage ist dieser Hinweis Teil dieser Verordnung.

In § 10 Abs. 2 dieser Verordnung ist die besondere Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG in der der Vorrang weitergehender Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften festgeschrieben ist, zur Verdeutlichung dargestellt.

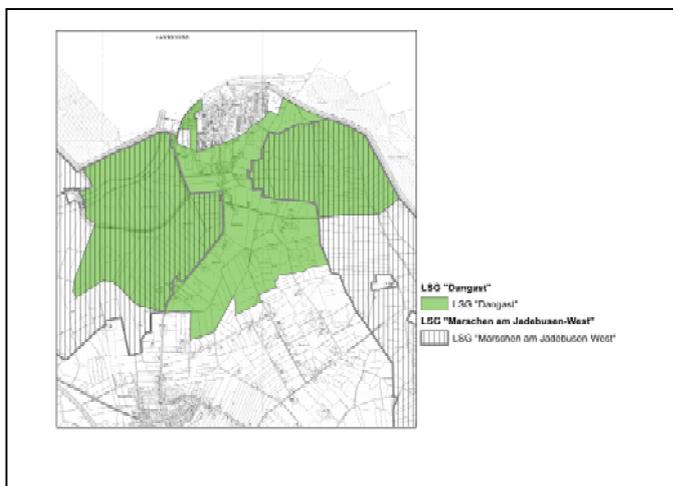
§ 11 - Ordnungswidrigkeiten -

Der § 11 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 11 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ unberührt bleiben.

§ 12 - Inkrafttreten –

§ 12 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.



Das EU-Vogelschutzgebiet V64 überlagert das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet „Dangast“. Eine Änderung der Verordnung über dieses Landschaftsschutzgebiet wäre notwendig gewesen, um eine Sicherung des EU-Vogelschutzgebiets V64 auch in diesem Bereich zu gewährleisten. Um diese Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erreichen, umfasst der Geltungsbereich des Schutzgebiets „Marschen am Jadebusen-West“ auch die Teile des Landschaftsschutzgebiets „Dangast“, die

als Vogelschutzgebiet gemeldet worden sind. Gleichzeitig wird die Verordnung über dieses Landschaftsschutzgebiet gemäß § 12 Abs. 2 insoweit aufgehoben, wie sie sich mit dem

Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Marschen am Jadebusen-West überschneidet.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt.

Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 18.Januar 2011

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever